



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I3/6074.04-1/391

DATUM  
23.11.2017

**Vollzug des SGB II;  
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;  
hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfah-  
rensfragen**

Anlagen:

- (Kurz-)Antrag auf Leistungen nach SGB II
- Informationsblatt zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

in anderen Fällen anders sein (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe c).

Wird nur ein Teil der Unterkunft bewohnt, sind nur die Aufwendungen für diesen zur Eigennutzung bestimmten Teil der Unterkunft berücksichtigungsfähig.

#### 4. **Gegenwärtiger Bedarf**

Grundsätzlich werden nur gegenwärtige Bedarfe übernommen. Das Bundesverfassungsgericht hat das „Gegenwärtigkeitsprinzip“ als Teil des Bedarfsdeckungsprinzips für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (so weit sie als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden) ausdrücklich anerkannt (BVerfG, Entsch. v. 12.5.2005 - 1 BvR 569/05). Danach stellen die Leistungen der Grundsicherung Hilfen in einer gegenwärtigen Notlage dar.

##### **a. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit**

Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten für Unterkunft und Heizung (BSG, Urt. v. 25.6.2015 – B 14 AS 40/14 R). Übernahmefähig sind grundsätzlich auch solche Aufwendungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. eines Antrags tatsächlich entstanden sind, aber erst später fällig werden. Unerheblich ist, ob bereits im gesamten Abrechnungszeitraum Hilfebedürftigkeit bzw. ein Antrag bestanden hat (BSG, Urt. v. 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R). Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten (z. B. des Vermieters, einer Gebührenabrechnungsstelle) belastet war.

Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig (BSG, Urt. v. 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R).

Diese Grundsätze wurden von der Rechtsprechung zu Heizkostennachzahlungen entwickelt (Einzelfälle unten Ziff. 8). Sie sind auch im Falle von Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen und kommunalen Flüchtlingsunterkünften (Einzelfälle unten Ziff. 10) zu beachten, auch soweit diese für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden. Dieser (bayerischen) Auffassung haben sich inzwischen alle Bundesländer (sowie der Bund) angeschlossen.

Fällig werden die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Bei kommunalen Unterkünften ist zu beachten, dass kommunale Satzungen mitunter abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegen, z.B. den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung.

Nicht zu übernehmen sind hingegen Kosten für Unterkunft und Heizung, die während einer Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Ende fällig werden. Unter Umständen können Kosten für Unterkunft und Heizung (z.B. Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften) aber zu einer (erneuten) Hilfebedürftigkeit führen (siehe Einzelfälle, Ziff. 8 ff.).

Nicht zu übernehmen sind auch Kosten für Unterkunft und Heizung, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. vor dem Monat der Antragsstellung fällig wurden.

Die Frage der Fälligkeit ist auch für die Bestimmung des zuständigen kommunalen Trägers maßgeblich: Für die Kosten für Unterkunft und Heizung muss diejenige Kommune aufkommen, in der der Berechtigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folglich muss der Leistungsträger (z.B. bei Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für staatliche Unterkünfte) möglicherweise auch für Kosten aufkommen, die in einer anderen Gebietskörperschaft entstanden sind.

Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Leistungsträger Kosten zu übernehmen hat, die im letzten Jahr entstanden sind, obwohl dieser erst seit einem Monat im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entscheidend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen. Durch die Nachforderung tritt eine Änderung der wesentlichen Verhältnisse ein. Dies führt zu einer Änderung des SGB II-Bescheids und der Anerkennung der sich durch die Nachforderung ergebenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels tritt das neue Jobcenter in das Verwaltungsverfahren ein und muss einen etwaigen, beim früheren Jobcenter gestellten Antrag gegen sich gelten lassen.

Dieser (bayerischen) Auffassung haben sich inzwischen die meisten Bundesländer (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen) sowie der Bund angeschlossen.

Voraussetzung für die Leistung ist die Rechtspflicht zur Zahlung von Aufwendungen zwecks Abdeckung des Wohn- und Heizbedarfs. Es gibt demgegenüber keinen Anspruch auf Ersatz bereits getätigter Zahlungen. Die zweckkonforme Verwendung der unterkunftsbezogenen Leistungen ist keine Anspruchsvoraussetzung.

## **b. Unterkunftssicherung / existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung**

### **aa. Grundsatz**

Der notwendige Bedarf liegt allerdings nicht in der bloßen Begleichung einer den Leistungsberechtigten belastenden Forderung eines Dritten (z. B. des Vermieters), sondern in der Sicherstellung des Bedarfs „Wohnen“. Zum gegenwärtigen Wohnbedarf gehören sowohl die aktuelle Nutzung als auch die Sicherung der künftigen fortgesetzten Nutzung der Unterkunft. Die aktuell fälligen Kosten stellen daher grundsätzlich nur dann einen gegenwärtigen Bedarf dar, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem gegenwärtigen Wohnbedarf.

die entschiedene Fallkonstellation des Umzugs infolge einer Kostensenkungsaufforderung bei durchgehendem Leistungsbezug hinaus keine weiteren Ausnahmen anzuerkennen wären (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12). Im Übrigen sei es nicht sachgerecht, die Übernahme einer Nachzahlung ausschließlich davon abhängig zu machen, ob der Umzug in Umsetzung einer Aufforderung erfolgte oder nicht. Zumindest der Fall, in welchem den Betroffenen eine Obliegenheit trifft, dürfte mit dem Fall der tatsächlich erteilten Aufforderung gleichzustellen sein (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12).

### **cc. Bayerische Auffassung**

Nach bayerischer Auffassung ist die dargestellte Rechtsprechung, obwohl nur zu Heizkostennachzahlungen entwickelt (Einzelfälle unten Ziff. 8), auch auf Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen und kommunalen Flüchtlingsunterkünften (Einzelfälle unten Ziff. 10) übertragbar, auch soweit diese für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden. Der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend ist nur darauf abzustellen, ob der Leistungsberechtigte in der Zeit der tatsächlichen Entstehung der Kosten existenzsichernde Leistungen erhalten hat. Zu den existenzsichernden Leistungen gehören auch Leistungen nach dem AsylbLG. Andernfalls würden Flüchtlinge benachteiligt. Außerdem würde eine abweichende Auslegung zu einer (vom BSG zu Recht problematisierten) Umzugssperre führen. Anerkannte Flüchtlinge sind jedoch gehalten, aus Flüchtlingsunterkünften auszuziehen. Auf einen ununterbrochenen Leistungsbezug kommt es ebenfalls nicht an. Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die sich bemühen, (zumindest zeitweilig) ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Auch auf eine Auszugsaufforderung kommt es nicht an. Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die proaktiv – vor einer formalen Aufforderung – ihren Obliegenheiten nachkommen.

## 5. Nur ausnahmsweise Übernahme doppelter Aufwendungen

Es wird regelmäßig nur der Bedarf für eine einzige Unterkunft anerkannt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte mehrere Unterkünfte nutzen kann oder tatsächlich nutzt (BayLSG, Urt. v. 01.07.2010 - L 11 AS 442/09). In einem solchen Fall ist darauf abzustellen, welche der Unterkünfte überwiegend genutzt wird.

Doppelte Aufwendungen sind über § 22 Abs. 6 SGB II (für die nicht bewohnte Unterkunft) ausnahmsweise dann anzuerkennen, wenn bei einem notwendigen Unterkunftswechsel die Zeiträume wegen der Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können (sog. Überschneidungskosten). Auf diese Frage geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ näher ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d).

## 6. Antragstellung

### a. Grundsatz

Der Betroffene muss spätestens im Laufe des Monats der Fälligkeit der Forderung einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter gestellt haben. Andernfalls scheidet eine Übernahme als Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich aus (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ein gesonderter Antrag zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht notwendig.

*Exkurs: In der Vergangenheit waren häufig Fälle problematisch, in denen anerkannte Flüchtlinge erst gegen Ende des Monats einen Gebührenbescheid wegen der Nutzung staatlicher Unterkünfte erhalten haben. Hier war eine rechtzeitige Antragsstellung beim Jobcenter massiv erschwert. Zur Vermeidung von Problemen bei der Antragsstellung sieht daher die zentrale Gebührenabrechnungsstelle inzwischen einen Versendungsstopp ab Mitte des Monats für die Gebührenerhebung für zurückliegende Zeiträume vor. Im Übrigen dokumentiert sie zukünftig, z.B. mit einem Auslaufstempel, die Weitergabe der Bescheide an den Postzusteller.*

Heizperiode ausreichenden Vorrat an Heizmaterialien zu beziehen, besteht eine Selbsthilfemöglichkeit, die Hilfebedürftigkeit vermeiden könnte.

## **10. Einzelfälle zu Benutzungsgebühren für staatliche und kommunale Unterkünfte (siehe auch Anlage 2)**

### **a. Nachträgliche Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids**

Wenn ein in einer staatlichen Sammelunterkunft in X lebender anerkannter Asylbewerber am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen beantragt, aber erst am 03.06.2017 einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17 erhält, wird diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betroffene den Bescheid dem Jobcenter erst im Oktober 2017 vorlegt mit der Folge, dass eine vollständige Refinanzierung beim Bund ausscheidet (siehe unser Rundschreiben zur „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 8 Buchstabe b). Denn der – rechtzeitig gestellte - Antrag auf SGB II-Leistungen umfasst auch die Kosten der Unterkunft und Heizung.

### **b. Nachträglicher, noch rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids**

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Sofern der Betroffenen im Juni 2017 einen Antrag stellt und in voller Höhe hilfebedürftig ist, sind die Kosten vollständig zu übernehmen. Zuständig ist das Jobcenter X.

**c. Nachträglicher, nicht mehr rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids**

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2017 fällig. Der Betroffene stellt erst im Juli 2017 einen Antrag, obwohl er in voller Höhe hilfebedürftig ist. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

**d. Kommunale Gebührenbescheide**

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

Konstellation: Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer kommunalen Sammelunterkunft in X. Die kommunale Satzung legt abweichende Fälligkeitszeitpunkte fest, nämlich den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2017 erhält der Betroffene einen kommunalen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17. Diese Forderung der kommunalen Gebührenstelle wird jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung fällig. Der Betroffene stellt erst im Juli 2017 einen Antrag. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

**e. Umzugsfälle**

Konstellation 1: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er in eine eigene Wohnung in Y um, nachdem er eine Wohnsitzauflage für Y (bzw. eine Auszugsaufforderung) erhalten hat. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der



gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

Konstellation 2: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Der Betroffenen beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er – ohne ausdrückliche Aufforderung - in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Konstellation 3: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Abgesehen von einer kurzen Erwerbstätigkeit vom 01.01.2016 – 01.04.2016 verfügt er über kein relevantes Einkommen und Vermögen. Seine Anerkennung durch einen BAMF-Bescheid erhält er am 28.05.2016. Der Rechtskreiswechsel würde danach an sich zum 01.06.2016 erfolgen. Das Sozialamt gewährt jedoch noch Leistungen nach AsylbLG für Juni 2017, mit Ablauf des Monats werden die Leistungen eingestellt. Der Betroffenen beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2017 zieht er – ohne ausdrückliche Aufforderung - in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2017 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 01/16 bis 03/16 und 06/16 bis 04/17. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Exkurs: Grundsätzlich werden keine Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften für Zeiträume erhoben, in denen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Davon gibt es lediglich zwei Ausnahmefälle:

So müssen Asylbewerber nach der BayDVAsyl im Ausnahmefall staatliche Gebühren bezahlen, wenn sie über relevantes Einkommen bzw. Vermögen

verfügen. In der Regel erfolgt eine laufende Abrechnung, so dass ein Bezugspunkt zum SGB II nicht in Betracht kommt. Lediglich im „Ausnahmefall des Ausnahmefalls“, nämlich wenn der Betroffene aufgrund von Einkommen und Vermögen zunächst Gebühren bezahlen muss, kurze Zeit später jedoch aufgrund mangelnden Einkommens und Vermögens SGB II-Leistungen bezieht, erfolgt hier die Abrechnung nachträglich für vergangene Zeiträume. Dies kann im „Ausnahmefall des Ausnahmefalls des Ausnahmefalls“ zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Betroffene bereits SGB II-Leistungen bezieht.

Der zweite Anwendungsfall betrifft kürzlich anerkannte Flüchtlinge. Mit Ablauf des Monats der Anerkennung unterfallen Anerkannte nicht mehr dem Anwendungsbereich des AsylbLG. Um einen reibungslosen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II (bzw. SGB XII) sicherzustellen, gewährleisten die Sozialämter in Bayern auf Kosten des Freistaats den Betroffenen zum Teil einen Monat länger – nach Ablauf des Monats der Anerkennung – Leistungen nach dem AsylbLG. Dadurch werden die teilweise folgenreichen Probleme beim Rechtskreiswechsel (insbesondere Antragstellung SGB II) im Einzelfall abgemildert und das Existenzminimum für den Betroffenen durchgehend gewährleistet. Hiervon unabhängig sind die Betroffenen nach Ablauf des Monats der Anerkennung sog. Fehlbeleger, für die Gebühren erhoben werden.

Der Bund wird diese Kosten vorerst und ausnahmsweise auch als fluchtbedingte Kosten der Unterkunft anerkennen. Im Übrigen hat der Freistaat die anderen Länder über seine Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt; Einwände wurden (bisher) nicht erhoben.

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

Konstellation 4: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer kommunalen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2016 erstmals